

aichungscommission deshalb erfolgende Mittheilung von der vorgesezten Kreisdirection auszusprechen.

Werden den Aichämtern von den Eigenthümern alte, bereits früher nach dem in gegenwärtiger Aichordnung vorgeschriebenen Verfahren geachte Maße oder Gewichte zur Revision gebracht, so kann der neue Beglaubigungsschein ohne Weiteres verabsolgt werden, wenn die Abweichung nicht mehr beträgt, als in diesem Paragraphen zugelassen ist. Ist die Abweichung größer, so sind, wenn eine Correction nicht sofort und ohne Verletzung der Stempel ausgeführt werden kann, die alten Stempel durch Kreuzhiebe zu cassiren und die unrichtigen Maße oder Gewichte zurückzugeben.

Bei den durch die Behörde nach §. 19—21 der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage veranlaßten Prüfungen, wo es sich um Ermittlung strafbarer Unrichtigkeiten handelt, haben die Aichämter zwar die volle in §. 14 der angezogenen Verordnung als zulässig angegebene Abweichung passiren zu lassen, in dem Falle jedoch, wo nach §. 19 der Verordnung der Stempel nachzubringen ist, die Maße und Gewichte nur nach vorgängiger genauer Berichtigung in Gemäßheit gegenwärtiger Bestimmung zu stempeln.

C. Besondere Bestimmungen über das Aichen.

1. Die Waagen betreffend.

§. 27.

Zur Aichung und Stempelung werden nur solid und regelrecht ausgeführte Balkenwaagen angenommen. Andere Arten von Waagen dürfen auf Verlangen wohl rücksichtlich ihrer Richtigkeit geprüft und der Befund bescheinigt werden, aber sie werden nicht mit dem §. 19 der Ausführungsverordnung vom heutigen Tage erwähnten Stempel versehen. Dagegen kann ihnen eine andere, die Uebereinstimmung der Bescheinigung mit dem geprüften Exemplare sicherstellende Bezeichnung ertheilt werden.

§. 28.

An einer richtigen Waage müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

- 1) Die Schenkel müssen in Form und Stärke ganz gleich, völlig gleich lang und für sich im Gleichgewicht sein.
- 2) Die Waage muß die der Größe und dem Zweck entsprechende Empfindlichkeit zeigen, d. h. sie muß bis zur größten Tragfähigkeit belastet, bei Hinzufügung von $\frac{1}{2000}$ dieser Gesamtbelastung auf der einen Seite noch einen deutlich sichtbaren Ausschlag geben.
- 3) Sie muß in Schwingung versetzt, von selbst in die Gleichgewichtslage zurückkehren.
- 4) Achsen und Pfannen müssen aus gutem Stahl von passender Härte gearbeitet sein.
- 5) Die Schneiden der Achsen müssen möglichst geradlinig sein und die beiden Flächen derselben sich unter einem zu der größten Belastung verhältnißmäßigen Winkel begegnen.
- 6) Die Pfannen müssen nicht zu kurz, von angemessenem Krümmungshalbmesser und in der Berührungslinie der Achsen möglichst glatt gearbeitet sein.
- 7) Die Mittelachse des Balkens muß völlig rechtwinklich auf dem Balken stehen, so daß sie horizontal liegt, wenn die Waage aufgehängt ist.

- 8) Die Schneiden der Endachsen müssen nahe in einer Ebene mit der Schneide der Mittelachse und gleich weit von derselben entfernt stehen.
- 9) Die Mittelachse soll ein klein wenig über dem Schwerpunkt des ganzen Waagebalkens nebst Zunge angebracht sein.
- 10) Die Zunge soll genau rechtwinklich auf die Mitte der Achsenlinie gestellt und ungefähr halb so lang sein, als der Waagebalken.
- 11) Die Ablenkung der Zunge bei voller Belastung der Waage durch ein hinzugefügtes Gewicht muß völlig gleich groß sein, mag dieses Gewicht auf die eine oder die andere Waagschale gelegt werden.

§. 29.

Außer einigem Nachschleifen der Mittelachse zu Herstellung der vollständigen Gleicharmigkeit, bewirkt das Aichamt keine Reparaturen an Waagen, sondern giebt die unrichtig befundenen dem Eigenthümer ungestempelt, aber unter Erhebung der Gebühren zurück.

§. 30.

Sind die Waagen mit Schaalen verbunden, so werden auch diese berichtigt.

Anhänge von Drath, Bleistücken und dergleichen zu Ausgleichung der Schalen und der Waagebalken ist unzulässig. Nur bei Schalen kann die Ausgleichung durch festgelöthete oder festgenietete Belastungsstücke vorgenommen werden. Eine solche Arbeit wird besonders berechnet.

§. 31.

Jede Balkenwaage ist auf ihre Tragfähigkeit, d. h. auf die größte Belastung, welche sie ohne Gefahr einer nachtheiligen Biegung tragen kann, zu prüfen und das Ergebnis im Beglaubigungsscheine anzugeben.

§. 32.

Die Stempelung der Waagen erfolgt auf jeden Schenkel des Waagebalkens möglichst nahe dem Mittelpunkte, beziehentlich auch auf die Schalen. Erfolgt bei regelrechtem Aufschlage des Stempels eine Beschädigung der Waage, so leistet das Aichamt keinen Ersatz.

Apothekerwaagen sind überhaupt nicht zu stempeln.

2. Gewichte betreffend.

§. 33.

Gewichte werden nur in folgenden Größen zur Aichung und Stempelung angenommen:

Ein Centner, ein halber Centner, ein Viertelcentner, 20 Pfund, 10 Pfund, 5 Pfund, 3 Pfund, 2 Pfund, 1 Pfund $\frac{1}{2}$ Pfund (15 Loth), $\frac{1}{4}$ Pfund (7 $\frac{1}{2}$ Loth), 5 Loth, 3 Loth, 2 Loth, 1 Loth und von Quent, Cent und Korn nur Stücke von je 5, 2 oder 1 Quent, Cent oder Korn.

Als Decimalgewichte für Brückenwaagen sind zulässig, außer dem ganzen und halben Pfunde Stücke von 0,2 Pfund, 0,1 Pfund, 1,5 Loth, 1,0 Loth, 0,5 Loth, 0,2 Loth, 0,1 Loth.

Jedes Gewichtstück muß deutlich mit der Bezeichnung seiner Schwere versehen sein. Und zwar dürfen als Bruchtheile des Centners nur die Stücke von $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Centner bezeichnet werden, alle andern Gewichte haben die Zahl der Einheiten und einen die Einheit bezeichnenden Buchstaben oder ein entsprechendes Zeichen zu tragen, bei $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfund ist die Bezeichnung als Bruchtheil des Pfundes ge-